

## Die Stellvertretung

### Zusatzbogen 5

#### Die Anscheinsvollmacht

- Def.: Eine Anscheinsvollmacht liegt vor, wenn der Geschäftsherr das (wiederholt, sich über einen gewissen Zeitraum erschreckende) Auftreten des unbefugt als Vertreter Handelnden zwar nicht kennt, es bei pflichtgemäßer Sorgfalt aber hätte erkennen und verhindern können, und wenn der Geschäftsgegner nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ohne Fahrlässigkeit annehmen durfte, der Vertretenen billige und dulde das Handeln des Vertreters.
- Umstritten ist, ob der „Geschäftsherr“ durch eine solche Anscheinsvollmacht über § 164 BGB verpflichtet werden kann oder lediglich nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB) haftet.

→ Eine Literaturlauffassung (*Flume, Medicus, Diederichsen*) hält die „Lehre von der sog. Anscheinsvollmacht“ mit dem geltenden Recht für unvereinbar.

Die Lehre von der Anscheinsvollmacht widerspricht im Prinzip der Privatautonomie. Die Anscheinsvollmacht begründet die Geltung einer rechtsgeschäftlichen Regelung auf die Nichterfüllung pflichtgemäßer Sorgfalt. Diese führt aber grundsätzlich in unserer Rechtsordnung nur zu einer Haftung aus Schadensersatz.

Überdies kann die Lehre von der Anscheinsvollmacht nicht auf Gewohnheitsrecht gestützt werden, da die Wirkung der Anscheinsvollmacht nie völlig unbestritten war.

Sie kann auch nicht auf eine Analogie zu den gesetzlich geregelten Rechtscheinvorschriften (§§ 170 ff. BGB) gestützt werden, weil diese voraussetzten, dass der Rechtschein willentlich gesetzt worden sei.

→ Nach h.M. greifen die geäußerten Bedenken nicht.

Vielmehr geben hiernach die §§ 170 ff. BGB auch für die Entwicklung der Anscheinsvollmacht eine wichtige Stütze. Der Schutz, den die §§ 170 ff. BGB gewähren, knüpft zwar jeweils an eine bewusste Äußerung des Vertretenen an. Dass der Geschäftsgegner danach vom Fortbestand der Vollmacht ausgehen dürfe, beruhe jedoch rechtlich darauf, dass es der Vertretenen unterlasse einzuschreiten, was in aller Regel auf mangelnder Sorgfalt beruhe. Damit ist die Verbindung zur Anscheinsvollmacht als Rechtscheinvollmacht hergestellt.

Die den gesamten Rechtsverkehr beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben fordern den Schutz dessen, der auf einen Rechtschein vertraut, der entsprechend der Verkehrssitte auf eine Vollmacht schließen lässt.